

§ 5

Bei einem Antrag auf Zahlung aus einem Devisen-
ausländerkonto ist der Zweck der Zahlung glaubhaft
nachzuweisen. Der Antrag muß innerhalb eines Vier-
teljahres, vom Tage der Fälligkeit der zu begleichenden
Forderung an gerechnet, gestellt werden.

§ 6

(1) Als Verfügung im Sinne dieser Durchführungs-
bestimmung ist auch eine bei Kontenpfändung aus-
gesprochene Überweisung des gepfändeten Betrages an-
zusehen. Auszahlungen auf Grund derartiger Über-
weisungsbeschlüsse können nur nach §§ 2 und 4
dieser Durchführungsbestimmung zugelassen werden.

(2) Soweit Verfügungen über ein Devisenausländer-
konto nach dieser Durchführungsbestimmung nicht zu-
lässig sind und auch eine Ausnahmegenehmigung der
Deutschen Notenbank nicht vorliegt, sind Abtretungen
und Pfändungen von Forderungen, deren Erträge einem
Devisenausländerkonto zuzuführen sind (z. B.
Mietzinsforderungen), unzulässig.

§ 7

(1) Die Guthaben auf Devisenausländerkonten wer-
den nach den Bedingungen für täglich fällige Guthaben
ab 1. Januar 1954 verzinst.

(2) Devisenausländerkonten sind vom Scheckverkehr
ausgeschlossen.

§ 8

Die §§ 4 und 6 dieser Durchführungsbestimmung
gelten nicht für Devisenausländerkonten — A —, so-
weit nicht § 1 dieser Durchführungsbestimmung die
Verfügung beschränkt.

§ 9

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages zur Ver-
fügung über ein Devisenausländerkonto steht dem
Antragsteller die Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer
Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des an-
gefochtenen Bescheides an gerechnet, bei der konto-
führenden Stelle der Deutschen Notenbank einzulegen,
von der der ablehnende Bescheid erging.

(3) Hilft die kontoführende Stelle der Deutschen
Notenbank der Beschwerde nicht ab, so leitet sie diese
an die übergeordnete Stelle innerhalb der Deutschen
Notenbank weiter, die binnen eines Monats endgültig
entscheidet.

§ 10

Die Bestimmungen über das Vermögen, das der Ver-
ordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung
und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deut-
schen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unter-
liegt, bleiben unberührt.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956
in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung***zum****Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Angebot und Ankauf von Devisenwerten innerhalb
der Deutschen Demokratischen Republik)**

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Fe-
bruar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle
(Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen
mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu den
§§ 6, 12 und 14 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Deviseninländer sind verpflichtet, in der Deutschen
Demokratischen Republik und Groß-Berlin befindliche,
in ihrem Eigentum, ihrem Besitz oder unter ihrer Kon-
trolle stehende, im § 6 Ziff. 1 des Gesetzes genannte
Devisenwerte den Niederlassungen der Deutschen
Notenbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen.
Hierzu gehören alle ausländischen Zahlungsmittel, d. h.
Münzen und Papiergeldzeichen, die im Ausland gesetz-
liche Umlaufmittel sind, Banknoten, Schecks, Wechsel,
Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsauf-
träge und Zahlungsanweisungen, die auf ausländische
Währung lauten.

§ 2

Der DM-Gegenwert bestimmt sich nach den von der
Deutschen Notenbank gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes
herausgegebenen Ebenen jeweils geltenden Umrechnungs- bzw.
Ankaufssätzen.

§ 3

Die Devisenwerte sind innerhalb von 14 Tagen nach
Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung an-
zubieten. Später erlangte Devisenwerte sind binnen
drei Tagen einer Niederlassung der Deutschen Noten-
bank anzubieten.

§ 4

(1) Kauft die Deutsche Notenbank den angebotenen
Devisenwert nicht oder noch nicht, so stellt sie den
im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten
Personen eine Bescheinigung über das erfolgte An-
gebot des Devisenwertes und die weitere Berechtigung
zum Besitz solcher Werte aus (Besitzbescheinigung).

(2) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Besitz
von im § 6 Ziff. 1 des Gesetzes genannten Devisen-
werten ohne Besitzbescheinigung verboten.

(3) Der Besitzbescheinigung steht gleich der Nach-
weis, daß in der Deutschen Demokratischen Republik
befindliche Devisenwerte vor Inkrafttreten dieser
Durchführungsbestimmung der Deutschen Notenbank
bereits angeboten wurden und diese auf den Ankauf
verzichtet hat.

§ 5

Unberührt von den Bestimmungen dieser Durch-
führungsbestimmung bleiben die im § 6 Ziff. 1 des Ge-
setzes genannten Devisenwerte in der Deutschen Demo-
kratischen Republik, deren Besitz auf Grund beson-
derer Genehmigungen nach dem Gesetz über Devisen-
verkehr und Devisenkontrolle oder den dazu ergan-
genen Bestimmungen gestattet wurde.

* 4. DB (GBl. I S. 323)